

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Warsow

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume in der Gemeinde Warsow.
- (2) Es stehen das Gemeindehaus in Kothendorf mit 1 Raum, Küche und Saal und das Feuerwehrhaus in Warsow zur Verfügung.
- (3) Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Entgelte.

§ 2

Benutzungsrecht

Die gemeindlichen Räume gemäß § 1 Abs. 2 stehen Privatpersonen, Parteien, Organisationen und Vereinen für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung.

§ 3

Anmeldung, Übergabe, Übernahme

- (1) Die Benutzung des jeweiligen Raumes ist bei der Bürgermeisterin anzumelden.
- (2) Gehen mehrere Anträge mit gleichem Veranstaltungsdatum ein, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs.
- (3) Die Übergabe des Raumes an den Veranstalter erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. durch den Beauftragten nach Nachweis der Entgeltentrichtung durch den Veranstalter. Die Übernahme erfolgt nach Abschluss der Inanspruchnahme durch den Beauftragten bzw. die Bürgermeisterin der Gemeinde Warsow. Übernahme und Übergabe sind in einem Begleitbuch zu unterschreiben. Mit der Übernahme obliegen dem Veranstalter insbesondere die Verpflichtungen nach § 5 und die Haftungsbedingungen nach § 6. Nach Übernahme durch den Beauftragten bzw. die Bürgermeisterin /den Bürgermeister der Gemeinde erlöschen diese Verpflichtungen und Haftungsbedingungen.

§ 4

Versagungsgründe

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Gemeinde Warsow und die Gemeindevertretung der Gemeinde Warsow können die Benutzung der gemeindlichen Räume grundsätzlich ohne Angabe von Gründen versagen, insbesondere wenn
 - a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt wurde,
 - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§ 5
Verpflichtungen des Veranstalters/ Nutzers

- (1) Der Veranstalter hat sich vor der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des zu nutzenden Raumes und der Nebenräume sowie des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Bürgermeisterin der Gemeinde mitzuteilen und im Begleitbuch zu dokumentieren.
- (2) Der Veranstalter hat Räume und darin befindliches Inventar schonend und pfleglich zu behandeln.
- (3) Nach Nutzung sind die Räume wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Räume sind besenrein zu übergeben. Die Reinigung erfolgt durch den Veranstalter/ den Nutzer.
- (4) Der Veranstalter hat den für Veranstaltungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für den Lärmschutz sowie für etwaig notwendige Genehmigungen zur Veranstaltungsdurchführung.

§ 6
Haftung

- (1) Der Veranstalter und die Besucher haben sich in den gemeindlichen Räumen so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer oder Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Der Veranstalter ist für Schäden jeglicher Art verantwortlich, die durch die Benutzung verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden an Personen oder Sachen der Benutzer und Besucher, soweit diese nicht durch schuldhafte Verletzung von Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die Gewährleistung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit des Nutzungsgegenstandes zurückgehen sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände u.s.w. wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet.

§ 7
Entgelt, Entgelthöhe

- (1) Für die Nutzung der Objekte ist ein Entgelt und eine Kautions entsprechend der Anlage 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung vor Nutzungsbeginn an die Amtskasse Stralendorf zu entrichten.
- (2) Eine Ermäßigung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch die Gemeinde Warsow ausnahmsweise gewährt werden. Hierüber entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.
- (3) Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind vor Nutzungsbeginn auf das Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BIC NOLADE21LWL IBAN DE26 1405 2000 1660 0009 51
unter Angabe des zu nutzenden Objektes und des Veranstalters zu überweisen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 12.11.2025 in Kraft.

Warsow, den 10.11.2025

(Siegel)

Lambrecht
Bürgermeisterin

Anlage 1

Gemeindehaus Kothendorf		Feuerwehrhaus Warsow
Nutzer	Gesamtobjekt	Gesamtobjekt
1. Bürger der Gemeinde für private Anlässe	200,00 €	200,00 €
2. Ortsfremde Bürger für private Anlässe	400,00 €	entfällt
3. Ortsansässige Organisationen	Entgelt frei	entfällt
3.1. Vereine und Parteien für: Vereinsarbeit	Entgelt frei	entfällt
3.2. Veranstaltung öffentlichen Charakters (Eintritt wird erhoben)	400,00 €	entfällt
4. Veranstaltung öffentlichen Charakters durch Ortsfremde (Eintritt wird erhoben)	500,00 €	entfällt
5. Zu hinterlegende Kautio	Kautio in doppelter Höhe des jeweiligen Nutzungsentgeltes	Kautio in doppelter Höhe des jeweiligen Nutzungsentgeltes